



Satzung

zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Verhalten

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

vom 12.10.2016

Aufgrund von § 3 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) die folgende Satzung beschlossen.

Präambel	2
§ 1 Zweck.....	2
§ 2 Anwendungsbereich.....	2
§ 3 Verantwortlichkeiten.....	2
§ 4 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	3
§ 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten	4
§ 6 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	5
§ 7 Ombudsleute	6
§ 8 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	6
§ 9 Vorprüfungsverfahren	7
§ 10 Förmliches Untersuchungsverfahren	8
§ 11 Weitere Verfahren.....	9
§ 12 Wissenschaftliches Fehlverhalten von studentischen Mitgliedern der Hochschule	10
§ 13 Leistungs- und Bewertungskriterien	10
§ 14 Aufbewahrung von Primärdaten	10
§ 15 Autorenschaft	10
§ 16 Inkrafttreten	11

Präambel

Diese Satzung basiert auf den Empfehlungen einer von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzten Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, die den Ursachen von Unredlichkeit im Wissenschaftssystem nachging, präventive Gegenmaßnahmen diskutierte, die existierenden Mechanismen wissenschaftlicher Selbstkontrolle überprüfte und Empfehlungen zu ihrer Sicherung gab.

Diese Empfehlungen wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in ihrer Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ 1998 veröffentlicht und im September 2013 ergänzt und aktualisiert. Weiterhin basiert diese Satzung auf den Empfehlungen „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, die vom 185. Plenum der HRK vom 6. Juli 1998 beschlossen wurden.

§ 1 Zweck

§3 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) verpflichtet die an der HVF in der Wissenschaft Tätigen und Studierende zu wissenschaftlicher Redlichkeit. Diese Satzung stärkt das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und sichert den Ruf der HVF als Ort der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften. Zu diesem Zweck normiert die Satzung Standards guter wissenschaftlicher Praxis und trifft Vorkehrungen zu deren Durchsetzung.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle an der HVF in der Wissenschaft Tätigen und Studierenden, namentlich für die in der Forschung tätigen Mitglieder und Angehörige der HVF.
- (2) Die Satzung gilt ferner für ehemalige Mitglieder und Angehörige der Hochschule, wenn der Vorwurf, sie hatten während ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit an der HVF gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der an der HVF in der Wissenschaft Tätigen und Studierenden gefährdet und dadurch der wissenschaftliche Ruf der HVF (§ 1 Satz 2) beschädigt werden kann.
- (3) War die vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person zum Zeitpunkt des vermeintlichen Fehlverhaltens noch Mitglied einer anderen Hochschule oder in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung tätig, kann die HVF diese Einrichtung um die Prüfung des Vorwurfs ersuchen, sofern der Vorwurf das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der an der HVF in der Wissenschaft Tätigen und Studierenden gefährdet und dadurch der wissenschaftliche Ruf der HVF (§ 1 Satz 2) beschädigt werden kann.

§ 3 Verantwortlichkeiten

- (1) Wie auf allen Gebieten können Grundwerte auch in der Wissenschaft letztlich nur von jeder einzelnen Person gelebt werden. Die Verantwortung für das eigene Verhalten trägt jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler allein. Die Leitung der Hochschule und

die Leitungen ihrer Einrichtungen haben die Verantwortung für die Organisationsstruktur, in der Ziele und Aufgaben sowie Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgelegt sind.

- (2) Für die Forschungsinstitute fördert die jeweilige Institutsleiterin oder der jeweilige Institutsleiter das Bewusstsein für die Gute wissenschaftliche Praxis, für die Fakultäten die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan.

§ 4 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland in Art. Absatz 3 GG garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört dabei untrennbar zusammen mit Verantwortung. Das gilt für jede einzelne Wissenschaftlerin und jeden einzelnen Wissenschaftler ebenso wie für die HVF als Institution. Alle, die Wissenschaft zum Beruf haben, tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im täglichen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- (2) Die HVF formuliert folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet ihre Mitglieder darauf. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Forschung und Lehre sein. Zu diesem Regelwerk gehören insbesondere
- a) der transparente und nachvollziehbare Umgang mit Ideen, Texten, Daten und sonstigen Quellen, die von anderen stammen, namentlich durch die Beachtung aussagekräftiger und Missverständnisse vermeidender Zitierregeln,
 - b) die für Dritte nachvollziehbare, insbesondere lückenlos protokollierte und dokumentierte Erhebung von Primärdaten (Originaldaten),
 - c) die Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Forschungsbeiträge anderer, insbesondere bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen die Nennung von Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren und, soweit möglich, die Kennzeichnung ihres Beitrags,
 - d) die Beachtung der gemeinsamen Verantwortung von Mitautorinnen und Mitautoren für Publikationen unter Ausschluss der sog. Ehrenautorenschaft,
 - e) die Ausrichtung der Bewertung und Benotung wissenschaftlicher Arbeiten an transparenten Maßstäben bzw. Kriterien, die insbesondere sicherstellen, dass Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität haben,
 - f) die Wahrung der Transparenz in der Drittmittelforschung im Sinne §41a LHG
 - g) die Beachtung von Besonderheiten einzelner wissenschaftlicher Disziplinen, insbesondere der experimentell arbeitenden Fächer, ebenso wie die allgemeinen Anforderungen multi-, inter- und transdisziplinären wissenschaftlichen Arbeitens.

§ 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:
 - a) Falschangaben, wie etwa
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.
 - b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschütztem Werk oder von anderen stammenden wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat), also durch vorsätzliche Täuschung über die wahre Autorenschaft, wobei alle Formen des Vorsatzes relevant sein können,
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter („Ideendiebstahl“),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder (Mit-) Autorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts (z.B. durch inkorrektes Zitieren),
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
 - c) Sabotage von Forschungstätigkeit,
 - d) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Die Beseitigung von Primärdaten, zumal im Wiederholungsfalle, kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für eine Untersuchungsbehinderung zur Vertuschung von Fehlverhalten oder für grobe Fahrlässigkeit sprechen.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
 - a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - b) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - c) Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - d) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen begründeten Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgebende), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Vertrauenspersonen (Ombudsfrau, Ombudsmann) wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Die Anzeige muss in "gutem Glauben", d.h. nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erfolgen. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

§ 6 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Nachwuchsförderung ist Leitungsaufgabe. Die Projektleiterin oder der Projektleiter eines Forschungsprojektes stellt eine entsprechende Betreuung der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Doktorandinnen und Doktoranden sicher. Für jede Mitarbeiterin oder jeden Mitarbeiter eines Forschungsprojektes muss es eine primäre Ansprechpartnerin oder einen primären Ansprechpartner geben. Wer ein Forschungsprojekt leitet, trägt auch Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.
- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen in der HVF Maßnahmen verstärkt oder neu eingeführt werden, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Den Hochschulen als Stätten von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Jede Leiterin oder jeder Leiter oder Betreuerin oder Betreuer einer Arbeitseinheit oder eines Forschungsprojektes hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (3) Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung "wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren. Jede Nachwuchswissenschaftlerin und jeder Nachwuchswissenschaftler soll zum Beispiel darüber informiert sein, wie lange welche Primärdaten aufzubewahren sind, und er sollte früh in seiner wissenschaftlichen Laufbahn die positive Erfahrung gemacht haben, selber fair behandelt worden zu sein. Auch aus Studienabschlussarbeiten ist unter Nennung der Autorin oder des Autors zu zitieren.
- (4) Die HVF nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens

und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule auch die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen.

§ 7 Ombudsleute

- (1) Der Senat beruft jeweils für die Dauer von vier Jahren zwei erfahrene Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen mit nationalen und internationalen Kontakten als Ansprechperson für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsleute). Der Beginn der Amtszeit der Ombudsleute wird vom Senat festgelegt. Die Ombudsleute sollen die Vielfalt der Forschung an der HVF widerspiegeln. Die Ombudsleute beraten als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhalten. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- (2) Zu Ombudsleuten sollen Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Rektoratsmitglied oder Dekanin oder Dekan oder als Dienstvorgesetzte gezwungen sind. Die Ombudsleute vertreten sich für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung gegenseitig.
- (3) Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, einen der Ombudsleute, die auf der Homepage des Instituts für Angewandte Forschung (IAF) personell ausgewiesen sind, innerhalb kurzer Frist, in der Regel innerhalb zwei Wochen, persönlich zu sprechen.

§ 8 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Der Senat der Hochschule beruft eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Der Senat ist unverzüglich über etwaige Vakanzen in der Kommission zu informieren; er wirkt auf eine schnellstmögliche Nachbesetzung hin. Sie besteht aus
 - a) der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung und
 - b) zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrervon denen zumindest eine Person, die Befähigung zum Richteramt besitzt. Die Kommission wird auf Antrag eines ihrer Mitglieder aktiv.

- (2) Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (zum Beispiel ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden nach dem Abschluss der Tätigkeit der Kommission gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (3) Die Ombudsleute gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.
- (4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- (5) Die Kommission soll insbesondere in Fällen gravierenden Fehlverhaltens den Stellen, die für die Verleihung und den Entzug akademischer Titel zuständig sind (Prüfungsausschüsse, Fakultäten), mit beratender Stimme zur Seite stehen.

§ 9 Vorprüfungsverfahren

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle einer der Ombudsleute, gegebenenfalls auch ein Mitglied der Kommission, zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belegen aufzunehmen.
- (2) Die Ombudsleute übermitteln Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden Person und der betroffenen Person der Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- (3) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der informierenden Person wird ohne ihr Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person beziehungsweise nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren — unter Mitteilung der Gründe an die betroffene Person und die informierende Person — zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (5) Wenn die informierende Person mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

§ 10 Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Hochschulleitung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens über die Eröffnung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens informiert.
- (2) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten als weitere Mitglieder mit beratender Stimme in die Kommission berufen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberaterinnen und Schlichtungsberater zählen.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler, dem bzw. der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Den Namen der informierenden Person offen zu legen, kann erforderlich werden, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des oder der Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der betroffenen Person und der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifizieren die Ombudsleute diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder involviert waren. Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen

haben Anspruch darauf, dass die Ombudsleute ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid zu ihrer Entlastung ausstellt.

§ 11 Weitere Verfahren

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule und im Bemühen um die Restitution ihres wissenschaftlichen Rufs (§1 Satz 2) als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene weitere Konsequenzen des Fehlverhaltens zu prüfen. Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (frühere Kooperationspartnerinnen bzw. -partner, Koautorinnen bzw. Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (3) Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der HVF nur selbst gezogen werden, sofern sie der oder dem Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.
- (4) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt beamten-, arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
- (5) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien:
 - a) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind, soweit notwendig, in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen bzw. Autoren und die beteiligten Herausgeberinnen und Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die HVF die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
 - b) Wurde wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, unterrichtet die HVF andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In

begründeten Fällen kann auch die Information von Berufsorganisationen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.

- c) Die HVF kann insbesondere zur Wahrung des Vertrauens in ihre wissenschaftliche Redlichkeit bzw. zur Wiederherstellung ihres gefährdeten wissenschaftlichen Rufes (bzw. des Rufes einer Fakultät, einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden) verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Das Einverständnis der oder des jeweils Betroffenen ist anzustreben.

§ 12 Wissenschaftliches Fehlverhalten von studentischen Mitgliedern der Hochschule

Für wissenschaftliches Fehlverhalten Studierender der Hochschule im Rahmen einer Studienleistung gelten die Regeln der Studien- und Prüfungsordnung. Schriftliche Arbeiten, insbesondere Seminar- und Abschlussarbeiten, können mit einer geeigneten Software auf Plagiate überprüft werden.

§ 13 Leistungs- und Bewertungskriterien

Die HVF legt ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so fest, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität hat.

§ 14 Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der HVF für zehn Jahre aufbewahrt werden. Davon unberührt sind Pflichten zur weitergehenden Aufbewahrung aus anderen Regelwerken.

§ 15 Autorenschaft

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

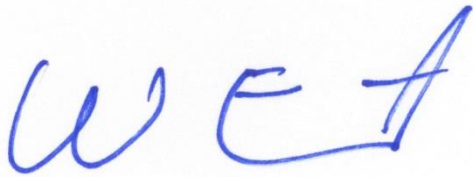
Daher reichen, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, alleine nicht aus, dass andere für die Autorenschaft nicht wesentliche Beiträge erbracht werden, wie

- a) bloß organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
- b) Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
- c) lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- d) regelmäßig die bloße Überlassung von Datensätzen,
- e) alleiniges Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts,
- f) Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Verhalten tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 12.10.2016



Prof. Dr. Wolfgang Ernst
-Rektor-

Tag der Bekanntmachung: 14.10.2016
Abgehängt am: